

Abfallsatzung

- Nachrichtlich:** **Abfallsatzung vom 12.09.2000, in Kraft getreten zum 01.01.2001, Euro-Beträge ab 01.01.2002**
- 1. Nachtrag vom 21.12.2001, in Kraft getreten zum 01.01.2002**
 - 2. Nachtrag vom 05.02.2002, in Kraft getreten zum 09.02.2002**
 - 3. Nachtrag vom 19.12.2003, in Kraft getreten zum 01.01.2004**
 - 4. Nachtrag vom 12.12.2006, in Kraft getreten zum 01.01.2007**
 - 5. Nachtrag vom 13.12.2007, in Kraft getreten zum 01.01.2008**
 - 6. Nachtrag vom 04.10.2010, in Kraft getreten zum 01.01.2011**
 - 7. Nachtrag vom 19.11.2015, in Kraft getreten zum 01.01.2016**
 - 8. Nachtrag vom 16.12.2016, in Kraft getreten zum 01.01.2017**
 - 9. Nachtrag vom 14.12.2017, in Kraft getreten zum 01.01.2018**

TEIL I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt sowohl die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410) und des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HabfAG) vom 26.02.1991 in der jeweils geltenden Fassung als auch die Einsammlung von Wertstoffen im Rahmen des Dualen Systems i. S. d. § 6 (3) VerpackungsVO vom 12.06.1991 (BGBl I S. 1234) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der in dieser Satzung verwendete Begriff „Abfall“ umfasst nicht nur Abfälle i. S. d. § 1 (1) Abfallgesetzes, sondern auch solche Wertstoffe, die nicht dem Abfallrecht unterliegen.
- (3) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.
- (5) Soweit die Stadt eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann sie auch Entsorgungspflichtiger sein.

§ 1 a **Verpackungsverordnung**

Hersteller und Vertreiber, die nach § 2 der Verpackungsverordnung den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, dürfen

- Transportverpackungen,
- Umverpackungen und
- Verkaufsverpackungen

ab 01.01.1993 nicht mehr der städtischen Einsammlung im Bring- oder Holsystem zuführen.

Sie haben diese Verpackungen nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

§ 1 b **Abfallvermeidung, Abfallverminderung, Abfallverwertung**

(1) Wer Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot zur Abfallvermeidung und Abfallverminderung umfasst vor allem folgende Pflichten:

- Wertstoffe müssen nach Maßgabe der §§ 4 und 5 getrennt gehalten werden
- bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken, Verkehrsflächen oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, sollen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen wiederverwertbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.

(2) Kompostierbare Abfälle sollen möglichst auf dem eigenen Grundstück als Kompost oder Mulchmaterial verwertet werden.

§ 2 **Ausschluss von der Einsammlung**

(1) Der städtischen Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:

- a) Abfälle aus Industrie und Gewerbe- u. Dienstleistungsbereichen, die in der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 (2) AbfG enthalten sind,
- b) Sonderabfall-Kleinmengen i. S. d. § 4 (6) HabfAG,

-
- c) Abfälle aus Industrie und Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von dem Besitzer oder Erzeuger dieser Abfälle nach den Vorschriften des AbfG und des HabfAG zu entsorgen.
Insbesondere sind Sonderabfälle dem Träger der Sonderabfallentsorgung zu überlassen und Sonderabfall-Kleinmengen der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen.

§ 3

Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer oder –erzeuger die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4

Getrennte Einsammlung verwertbarer und sperriger Abfälle im Holsystem

- (1) Folgende verwertbare oder sperrige Abfälle werden im Holsystem eingesammelt:
- a) Leichtstofffraktionen (Verpackungsmaterial mit „Grünem Punkt“ wie Kunststoffe, Blechdosen usw.),
 - b) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle,
 - c) Papier, Pappe, Kartonagen,
 - d) sperrige Abfälle
- (2) Die in Abs. 1 b) und c) genannten verwertbaren Abfälle sind in den dazu bestimmten Behältern vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Behältern zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- Es sind dies -120 l und 240 l für kompostierbare Garten- und Küchenabfälle
-240 l und 1.100 l für Pappe und Papier.
- (3) Die Einsammlung der in Abs. 1 d) genannten sperrigen Abfälle erfolgt auf Kartenabruf. An den mitgeteilten Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen.

gen in dieser Satzung. Der Magistrat kann besondere Abfuhrtermine für brennbaren und nichtbrennbaren sperrigen Abfall bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen. Sperrige Abfälle werden bis zu einem Volumen von 4 m³ abgeholt. Größere Mengen wie z. B. Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen sind auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5

Getrennte Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem

- (1) Es werden folgende verwertbare Abfälle im Bringsystem eingesammelt:
 - a) Glas,
 - b) Baum- und Strauchschnitt, der nicht in die „Grüne Tonne“ eingefüllt werden kann,
 - c) Verwertbarer Bauschutt,
 - d) Baustellenabfälle,
 - e) Unbelasteter Erdaushub,
 - f) Altbatterien,
 - g) Leuchtstoffröhren,
 - h) Kühl- und Gefriergeräte, Weiß- und Elektrokleingeräte, Öl- und andere Öfen
- (2) Die Stadt kann Dritten gestatten (z. B. karitativen Organisationen) Sammelbehälter für verwertbare Stoffe aufzustellen und zu bewirtschaften.
- (3) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 a) und f) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (4) Der Magistrat kann –um Belästigungen anderer zu vermeiden- Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.
- (5) Die unter Nr. 1 h) genannten Geräte bedürfen vor ihrer Verwertung oder Ablagerung einer besonderen Behandlung zur Sicherstellung der darin enthaltenen umweltschädlichen Gase und Flüssigkeiten. Feststoffe und Flüssigkeiten aus Öl- und anderen Öfen müssen vor Anlieferung entfernt werden.
- (6) Die in Abs. 1 b), c), d), e), g) und h) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zu den vom Magistrat festgelegten Annahmestellen zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (7) Größere Mengen von Baum- und Strauchausschnitten können gegen eine Gebühr von der Stadt gehäckselt bzw. abgefahren werden. Die Entscheidung trifft der jeweilige Bedienstete vor Ort. Entsprechende Termine sind mit der Bauabteilung abzusprechen.

§ 6 **Einsammlung des Restmülls**

- (1) Abfälle, die nicht der stofflichen Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 8 (1) genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 80 l
 - b) 120 l
 - c) 240 l
 - d) 1.100 l
- (4) In den Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7 **Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen**

Für die Aufnahme von bestimmten Abfällen, die bei der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Behälter (Papierkörbe) im innerstädtischen Bereich auf. Die Besitzer der Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen.

§ 8 **Abfallbehälter**

- (1) Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern zum Teil leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 (1) haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.

Zugelassen sind nur Behälter, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Der Magistrat informiert auf Anfrage über die zugelassenen Behälter und Bezugsmöglichkeiten.

Andere als die zugelassenen Behälter können zur Abfuhr nicht angenommen werden.

-
- (2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
 - (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe bzw. die Farbe des Deckels. In die grauen Behälter ist der Restmüll einzufüllen, in die blauen Behälter ist Papier einzufüllen, in die grünen Behälter sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die gelben Säcke sind die Leichtstofffraktionen einzufüllen.
 - (4) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder –soweit keine Gehwege vorhanden sind- am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
 - (5) In besonderen Fällen – wenn z. B. Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfuhrbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
 - (6) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Hierfür dürfen nur die amtlich zugelassenen Müllsäcke verwendet werden. Die Müllsäcke sind bei dem Ordnungsamt der Stadt, bei der Geschäftsstelle der ETI sowie bei den Ortsvorstehern zu beziehen.
 - (7) Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Behälter (außer bei Inanspruchnahme des Abs. 9 - Nachbarschaftstonne-) für den Restmüll vorgehalten werden.
 - (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
 - (9) Zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke können auf schriftlichen Antrag gemeinsam einen Behälter in Anspruch nehmen (Nachbarschaftstonne).
 - (10) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Magistrat das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden.
 - (11) Auf der Halbinsel Scheid können Müllgemeinschaften gebildet werden. Hierfür sind von der Stadt zentrale Müllgemeinschaften zu errichten.

§ 9

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem auf der Sperrmüllkarte von der Stadt oder ihren Beauftragten mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie mit geringem Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 (4) (für Abfallbehälter) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Einsammlung Eigentum der Stadt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen außerhalb von Abfallbehältern, z. B. gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10

Einsammlungstermine und Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Stadt teilt den Bürgern auch die Termine für die Einsammlungen von Sonderabfällen und anderen Stoffen mit, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen u. a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnbar ist oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Tonne) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

Die Stadt kann das Vorliegen der Tatbestände, die eine Befreiung von der Biomüllabfuhr rechtfertigen, regelmäßig überprüfen. Bei Zuwiderhandlung kann gem. § 17 (1) Nr. 4 verfahren werden.

-
- (3) Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gem. § 2 (2) ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen.
 - (4) Als Grundstück i. S. d. Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
 - (5) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
 - (6) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 **Allgemeine Pflichten**

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden, mit Ausnahme von Wohnungen i. S. d. Artikels 13 GG, im Beisein des Eigentümers oder einer von ihm beauftragten Person zu gewähren, auf oder in denen Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden oder für die die Vorschriften des Abfallgesetzes nicht gelten, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind frühestens zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 **Unterbrechung der Abfalleinsammlung**

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

TEIL II

§ 14 Gebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Benutzungsgebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden, zu denen auch die an die Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten i. S. d. § 2 (2) Satz 4 HabfAG gehören.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus dem Einwohnergleichwert und / oder der Gefäßmiete.
- (3) Der Einwohnergleichwert für die Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Leichtstofffraktionen sowie kompostierbarem Abfall aus Haushalten wird jeweils für ein Kalenderjahr ermittelt. Die Anzahl der Einwohnergleichwerte ermittelt sich nach den auf einem angeschlossenen Grundstück beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.

Die für gemeldete Personen zu zahlende Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise erstattet bzw. erlassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass sich diese überwiegend außerhalb des Stadtgebietes aufhalten (z. B. Studenten, Wehrpflichtige).

Für vierte und weitere in demselben Haushalt angemeldete minderjährige Kinder wird kein Einwohnergleichwert erhoben. Vierte und weitere Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und tatsächlich im Haushalt leben, können auf Antrag befreit werden, wenn sie die Voraussetzungen zum Bezug von Kindergeld erfüllen. Der Antrag ist vom Abgabepflichtigen zu stellen und jährlich zu belegen.

- (4) Pro Einwohnergleichwert wird für die Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Leichtstofffraktionen eine Gebühr i. H. v. 58,90 EUR jährlich erhoben. Für die Biomülleinsammlung wird pro Einwohnergleichwert eine Gebühr i. H. v. 10,30 EUR erhoben. Mit Biomülleinsammlung ergibt sich somit pro Einwohnergleichwert eine Gebühr i. H. v. 69,20 EUR.
- (5) Die Gebühr für die Abfuhr von hausmüllähnlichem Abfall aus Industrie, Gewerbe, Verwaltung, Schulen und ähnlichen Einrichtungen bemisst sich nach dem dem Grundstück zugewiesenen Behältervolumen. Ein Einwohnergleichwert wird in diesen Fällen nicht berechnet.
- (6) Im Einzelfall können in Anwendung der Abgabenordnung zum Ausgleich von Härtefällen die erhobenen Gebühren teilweise oder ganz erlassen werden.

(7) Die jährliche Mietgebühr beträgt bei Zuteilung der Gefäße für

a) Restmüll:

80 l Gefäß	=	8,60 EUR
120 l Gefäß	=	11,60 EUR
240 l Gefäß	=	14,60 EUR

b) Kompostierbare Abfälle (Biomüll):

120 l Gefäß	=	11,20 EUR
240 l Gefäß	=	14,70 EUR

Grundsätzlich wird von einer Regelausstattung pro Gebäude von je einer Restmüll- und Altpapier- und Biomülltonne sowie einem Biogefäß ausgegangen. Sollten zusätzliche Behälter für Papier und Biomüll benötigt werden, sind für die zusätzlichen Behälter die Gebühren nach Abs. 8, Buchstabe b) bzw. c) zu zahlen.

(8) Für die Behälterabfuhr von hausmüllähnlichem Abfall aus Industrie, Gewerbe, Verwaltung, Schulen und ähnlichen Einrichtungen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Restmüll (jeweils für das 1., 3., 5. usw. Gefäß)

80 l Gefäß	=	92,10 EUR	jährl. einschl. Behältermiete
120 l Gefäß	=	109,00 EUR	jährl. einschl. Behältermiete
240 l Gefäß	=	219,20 EUR	jährl. einschl. Behältermiete
1.100 l Gefäß	=	963,20 EUR	jährl.

(zzgl. einer Mietgebühr von 90,00 EUR, sofern der Behälter durch die Stadt zur Verfügung gestellt wird)

Für das jeweilige weitere Gefäß (2., 4., 6. usw.) ist nur der Mietpreis nach § 14 Abs. 7 Buchstabe a) zu zahlen.

b) Kompostierbare Abfälle

120 l Gefäß	=	102,00 EUR	jährl. einschl. Behältermiete
240 l Gefäß	=	147,00 EUR	jährl. einschl. Behältermiete
1.100 l Gefäß	=	514,50 EUR	jährl. einschl. Behältermiete

c) Altpapier

240 l Gefäß	=	61,20 EUR	jährl. einschl. Behältermiete
1.100 l Gefäß	=	301,60 EUR	jährl. einschl. Behältermiete

(9) Beim Zusammentreffen von Haushalt und Industrie, Gewerbe usw. auf dem gleichen Grundstück, wird für den Haushalt grundsätzlich folgende Regelausstattung berücksichtigt:

1 Restmülltonne, 1 Biomülltonne und 1 Altpapier- und Biomülltonne

Sollten aufgrund des Betriebes o. ä. weitere Gefäße erforderlich werden, sind diese zusätzlichen Gefäße nach Abs. 8, Buchstabe a), b) und c) abzurechnen.

- (10) Bei Inanspruchnahme der Regelung nach § 8 (9) (Nachbarschaftstonne) muss ein Gebührenschuldner genannt werden. Eine Einigung erfolgt unter den Nutzern der Nachbarschaftstonne.
- (11) Müllsäcke (50 l) für Restmüll werden zum Stückpreis von 2,50 EUR abgegeben.
- (12) Die Gebühren für die Abnahme der in § 5 (1) Buchstabe b), c), d), e) und g) genannten Abfälle werden nach dem Kostendeckungsprinzip jeweils vom Magistrat festgelegt.
- (13) Für nicht ständig bewohnte Gebäude werden grundsätzlich Benutzungsgebühren für zwei Personen erhoben. Sollten jedoch auf dem Grundstück mehr als zwei Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein, sind die Gebühren für die tatsächlich gemeldeten Personen zu erheben.
- (14) Die jährliche Miete für die zentralen Müllsammelboxen beträgt pro angeschlossenen Haushalt 24,00 EUR.

§ 15

Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 (5) für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht gemäß § 14 (3) entsteht entweder mit der Anmeldung eines Wohnsitzes beim Einwohnermeldeamt oder mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelbehälter und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe bzw. Abmeldung der Sammelbehälter oder der Abmeldung des Wohnsitzes beim Einwohnermeldeamt.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Änderungsveranlagungen erfolgen vier Wochen vor dem jeweiligen Hebetermin.

TEIL III

§ 16

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 (3) andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
 2. entgegen § 5 (4) außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
 3. entgegen § 5 (6) den Anweisungen des Personals der Annahmestellen nicht Folge leistet,
 4. entgegen § 6 (4) zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach §§ 4 (2) und 5 (3) sondern in den Restmüllbehälter eingibt,
 5. entgegen § 7 (1) Abfälle, die bei der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, nicht in die dafür aufgestellten Behälter eingibt,
 6. entgegen § 8 (2) Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 7. entgegen § 8 (4) geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 8. entgegen § 8 (10) Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht unverzüglich anzeigt,
 9. entgegen § 11 (1) sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 10. entgegen § 11 (3) Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallsorgung überlässt,
 11. entgegen § 11 (5) den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 12. entgegen § 12 (1) den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück oder zu Gebäuden verwehrt,
 13. entgegen § 12 (3) Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 25,00 EUR bis 500,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

-
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 (1) Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.